

Erscheinung
wöchentlich
einmal,
(Sonntags)

Preis viertel-
jährlich 2,50 M.
durch die Post
bezog. 3,00 M.

Injektions-
preis die
Doppel-Beile
50 Pf. bei
2maliger Auf-
nahme 10%,
bei 3--5
maliger 20%
Rabatt.

Münsterberger Kreisblatt.

(Dreißigster Jahrgang.)

Nr. 35.

Münsterberg, Sonnabend, den 24. Juli

1920.

[H. 9988.] Nachstehend genannten Personen sind gemäß der Verordnung vom 24. Juni 1916, (R.-G.-Bl. S. 581/84) Handelslaubnisscheine erteilt worden:

1. dem Handelsmann Paul Gabriel aus Münsterberg zum Handel mit Obst, Gemüse, Geflügel, Eier und Wild im Gebiet des Regierungsbezirks Breslau,
 2. dem Handelsmann Fritz Herrmann aus Lepliwo da zum Handel mit Obst und Gemüse im Kreise Münsterberg.
- Münsterberg, den 17. Juli 1920.

[H. 9958.] Beschlagnahme der zur Aufbringung der Pferde für den Feindbund vor-
gesehenen Stuten. Weine durch Kreisblattverfügung vom 5. Februar d. Js., Seite 31/32 ausgesprochene
Beschlagnahme der zur Ablieferung an den Feindbund gesuchten kalbtütigen reinrassigen Stuten bleibt auf
noch weiterhin bestehen, worauf es anlässlich eines Spezialfasses erneut hinweise.

Münsterberg, den 19. Juli 1920.

[H. 10090.] Übermalige Vorstellung der Pferdebestände. Nach Mitteilung des Herren Ober-
Präsidenten der Provinz Niederschlesien findet in Kürze eine übermalige Vorstellung der Pferdebestände
beim Ablieferung an die Entente durch eine französisch-belgische Kommission statt.

Tag und Stunde wird noch bekannt gemacht werden.

Auf das Enteignungsgesetz vom 31. August 1919 mache ich aufmerksam, nach welchem die Vornahme von
Veränderungen und rechtsgeschäftliche Verfügungen über beschlagnahmte Gegenstände ohne Zustimmung der Ent-
eignungsbehörde verboten sind.

Münsterberg, den 20. Juli 1920.

[H. 10103.] Landwirtschaftskammerbeiträge. Das Landwirtschaftsministerium hat genehmigt, daß
die Landwirtschaftskammer zur Deckung der statthaften Ausgaben für das Rechnungsjahr 1920 zunächst 5%
= 15 Pf. vom Grundsteuerreinertrag als Kammerbeitrag erhebt.

Dem Magistrat hier und sämtlichen Gemeindevorständen des Kreises sowie den Gutsvorständen von Bruckstein,
Eichau, Heinrichau, Heinzendorf, Hertwigswalde, Kummelwitz, Münchhof, Nieder Pomsdorf, Ober Kunzendorf,
Ober Pomsdorf, Raatz, Steinbösel, Schildberg, Schlaufe und Lepliwo da gehen mit vorliegendem Kreisblatt die
Hebelisten 1919/21 zu, mit dem Ersuchen, die Landwirtschaftskammerbeiträge an Hand der beiliegenden Tafel
zu errechnen und zu erheben und im Monat September d. Js. an die Kreiskasse nebst der Hebeliste und den
dazu gehörigen Ueberweisungsbildchen abzuzuhören.

Die übrigen Gutsvorstände haben abzutun:

Algendorf 291,06 M., Neuallmannsdorf 57,33 M., Bärdorf 470,69 M., Bärwalde 235,79 M., Bernsdorf 37,04 M., Buchwald Forst 706,63 M., Dobritschau 177,43 M., Glambach 181,99 M., Haltau 228,88 M., Altheinrichau 519,20 M., Oberjohnsdorf 384,70 M., Schönjohnsdorf 485,56 M., Schönjohnsdorf Forst 245,78 M., Rorsdorf 465,70 M., Kunern 600,94 M., Nieder Kunzendorf 309,14 M., Merzdorf 121,66 M., Steffewitz 252,10 M., Steffewitz 252,00 M., Dörfel-Baendorf 221,24 M., Walpitsch-Baendorf 285,77 M., Neuhause 329,72 M., Neuhofer Forst 299,88 M., Wenig-Rosin 186,84 M., Olbersdorf 309,73 M., Zarchwitz 309,58 M., Leibenberg 381,17 M., Eschammerhof 183,75 M., Gesselswitz 515,09 M.

Die Erhebungsgebühren von 2% sind von diesen Beträgen bereits abgezogen.

Münsterberg, den 21. Juli 1920.

[H. 9275.] Abdruck von Siegeln. Zur Anhöhung an die Kreisblattbekanntmachung vom 4. v. Kts. Kreisblatt S. 166 betreffend den Abdruck von Siegeln werden, um die Verhinderung eines Baukostwerbes zu verhindern, die Ortspolizeibehörden hiermit zum sofortigen vorläufigen Einsetzen in vollkommenen Fällen ermächtigt.

Hierzu wird das allgemeine Landrecht (§ 33 I 8) auerlegend Handhabe geben.
Münsterberg, den 21. Juli 1920.

Berichtigung. In den dem Gesetz des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt vom 24. Dezember 1919, St. 6. 588, beigelegten Bestimmungen über die bei Hochbauten anzunehmenden Belastungen und über die zulässigen Beanspruchungen der Baustoffe muß es auf Seite 11 unter Ziffer 9 der Tafel, 3. Zeile Satz „200 kg/qm“ heißen: „200 kg.“ Berlin, den 22. Mai 1920.

Geheime Ranzlei des Ministeriums für Volkswohlfahrt.

[H. 9908.] Fortgehende Berichtigung wird hiermit weiter veröffentlicht.

Der vorwähnte Erlass und die diesem beigelegten Bestimmungen sind als Sonderbeilage zu Blatt 9 des Amtsblattes vom 28. Februar 1920 veröffentlicht. Münsterberg, den 15. Juli 1920.

[H. 9957.] Die mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums festgesetzten Preise für festhaltige Waschmittel betragen bis auf weiteres für:

1 Stück reine Kernseife	5,— Mark	1 Stück R.-E.-Seife	2,— Mark
1 Doppelpack reine Kernseife	10,— "	1/2 Pfund Paket Seifenpulver	3,50 "
1 Stück reine Feinseife	5,— "	1 " " " " "	7,— "
1 Stück Rasierseife	2,50 "		

Diese Preise sind Höchstpreise.

Die Seifen- und Seifenpulverpäckte werden in Zukunft mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums ohne Preisaufdruck hergestellt. Münsterberg, den 16. Juli 1920.

Polizeiverordnung betreffend Meldepflicht der Ausländer. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Jeder über 16 Jahre alte Ausländer ist verpflichtet, sich binnen 48 Stunden nach der Ankunft bei der Ortspolizeibehörde des Ankunftsortes anzumelden.

Die Meldepflicht greift nicht Blas, wenn der Aufenthalt im Bezirk einer und derselben Ortspolizeibehörde nicht länger als 48 Stunden dauert.

§ 2. Die Anmeldung hat persönlich unter Vorlegung des Passes oder des als Passeßatz dienenden amtlichen Ausweises (§ 3 der Verordnung vom 21. Juni 1916, R.-G.-Bl. S. 529) zu erfolgen. Sie wird von der Polizeibehörde unter Beifügung des Amtssiegels und Angabe des Tages und der Stunde der Meldung im Paß oder Personalausweis bescheinigt.

Der Anmeldung ist ein Lichtbild des Anmeldenden beizufügen; ist er nicht im Besitz eines gültigen Passes oder Personalausweises, so sind 4 Lichtbilder beizufügen.

Krank und Gebrechliche können unter Beibringung einer ärztlichen Bescheinigung schriftlich Bekanntmachung einreichen; auch dies muß 48 Stunden nach der Ankunft geschehen, die Polizeibehörde kann nachträgliche persönliche Anmeldung fordern.

§ 3. Wer einem Ausländer entgegengesetzlich oder unentgegengesetzlich Wohnung oder Unterkunft gewährt, ist verpflichtet, sich über die erfolgte polizeiliche Anmeldung des Beherbergten binnen 48 Stunden nach der Aufnahme zu vergewissern. Wird ihm die Anmeldung nicht nachgewiesen, so hat er der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich binnen 24 Stunden Kenntnis zu ertheilen. Gibt der Ausländer die Wohnung oder Unterkunft auf, so hat das Wohnungsgesetz dies binnen 24 Stunden schriftlich oder mündlich der Ortspolizeibehörde anzugeben, sofern nicht der Ausländer sich bereits selber abgemeldet und dies unter Vorlegung der abgesiegelten Abmeldung beim Wohnungsgesetz nachgewiesen hat.

§ 4. Die Ortspolizeibehörde hat über die in ihrem Bezirk sich aufzuhalten Ausländer Risse zu führen, in denen Namen, Alter, Staatsangehörigkeit, Ort des Zugangs, Tag der Ankunft und Tag der Abmeldung einzutragen sind.

Bei Kriegsgefangenen ist außerdem zu vermerken, zu welchem Lager sie gehoben und bei welchem Arbeitgeber sie beschäftigt werden.

§ 5. Alle über 16 Jahre alten Ausländer, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung sich bereits länger als 48 Stunden innerhalb des preußischen Staatsgebietes aufzuhalten haben, ohne daß sie sich bisher bei einer Polizeibehörde angemeldet hatten, sind, auch ohne Wohnung- und Aufenthaltswechsel, verpflichtet, die Anmeldung binnen 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei der Ortspolizeibehörde ihres gegenwärtigen Aufenthaltsortes persönlich nachzuholen, und zwar auch dann, wenn sie sich im Besitz eines Passes oder Personalausweises befinden.

§ 6. Ausländer, die ihrer Meldepflicht gemäß §§ 1, 2 und 5 nicht genügen, sowie Wohnungsgesetzer, die den Vorschriften des § 3 zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis 60 Pf., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Neben der Strafe haben Ausländer, die dieser Verordnung zuwiderhandeln, ihre Ausweisung aus dem Gebiet des preußischen Staates zu gewartigen.

§ 7. Die Regierungspolizeiverordnung vom 2. März 1919 und die Anordnung des Generalstabskommandos VI. Armeekorps vom 16. Juli 1919 sind aufgehoben.

Breslau, den 11. Juni 1920.

Der Regierungspräsident.

[H. 9505.] Die aufgehobene Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 2. März d. Jg. ist auf Seite 68/69 des Kreisblattes abgedruckt und tritt sonach außer Kraft.

Die Ausländerlisten sind weiter genau zu führen. Die Ortspolizeibehörden des Kreises und die Polizeiverwaltung hier erfüllen ich, mir bis bestimmt zum 1. August d. Jg. eine Übersicht über die Zahl und die Staatsangehörigkeit der zur Meldung gelangten Ausländer, sowie darüber einzurichten, auf welche Berufe sich diese im wesentlichen verteilen.

Münsterberg, den 21. Juli 1920.

Verordnung zur Einschränkung des Stellenwechsels ausländischer Wanderarbeiter vom 26. Mai 1920. Auf Grund des § 2 Nummer 3 und des § 5 der Verordnung über die Errichtung eines Reichsamtes für Arbeitsvermittlung vom 5. Mai 1920 (R. O. B. S. 876) wird verordnet, was folgt:

§ 1. Den gewerbsmäßigen Stellenvermittlern ist jede Tätigkeit zur Vermittlung ausländischer Wanderarbeiter untersagt.

Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

§ 2. Wer als Arbeitgeber selbst oder durch einen Beauftragten oder wer im Auftrage oder zugunsten eines Arbeitgebers einen ausländischen Wanderarbeiter zur Löschung eines Dienstverhältnisses zum Zwecke des Eingehens eines neuen Dienstverhältnisses in dem eigenen Betriebe oder in dem des Auftraggebers oder des begünstigten Arbeitgebers auffordert, wird, wenn daraufhin die Löschung des Dienstverhältnisses erfolgt, mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

§ 3. Die Verordnung tritt am 15. Juni 1920 in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1920.

Der Präsident des Reichsamtes für Arbeitsvermittlung. gez. Dr. Syrup.

[H. 9507.] Vorstehende Verordnung erfüllt ich die Ortsbehörden des Kreises öffentlich bekannt zu machen.
Münsterberg, den 22. Juli 1920.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

Höchstpreise und Droschprämien für Getreide der Ernte 1920. Durch Reichsverordnung vom 14. d. Mts. sind für die Ernte 1920 für den hiesigen Kreis die Höchstpreise festgesetzt für einen Zentner: Roggen 70 Pf., Weizen 7,7 Pf., Gerste u. Hafer 67,50 Pf., geltend für den Verlauf durch den Erzeuger, einschließlich die Kosten der Beförderung bis zur Verladekelle des Orts, von dem die Ware mit der Bahn versandt wird, sowie die Kosten der Umladung dafelbst. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Ausnahmen zulassen, insbesondere für Lieferung von Gerste und Hafer auf Sammelstellen und von Getreide zur Saat.

Durch Verordnung vom 30. Juni 1920 treten zu diesen Höchstpreisen die Zusatzsätze bei Ablieferung von Roggen, Weizen und Gerste vor dem 1. August 1920 — 10 Pf., vor dem 16. September 1920 — 7,50 Pf.

Die Lieferungszusätze dürfen auf Antrag auch noch nach Ablauf der Fristen gezahlt werden, soweit die Ablieferung des rechtzeitig ausgedroßten Getreides aus Gründen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, und die außerhalb seines Betriebes liegen, nicht rechtzeitig hat erfolgen können. Der Antrag ist nur insofern zulässig, als die Ablieferung innerhalb 2 Wochen nach Ablauf der Fristen erfolgt, und muß gleichzeitig mit der Ablieferung bei der Stelle gestellt werden, an die die Ablieferung stattfindet. Über Streitigkeiten entscheidet die höhere Verwaltungsbörde endgültig.

Der Stand der Broterversorgung macht es zur unabdingten Notwendigkeit, die neue Ernte möglichst frühzeitig zu erfassen. Zu diesem Zweck soll der Frühdrusch trotz der damit verbundenen wirtschaftlichen Unzuträglichkeiten mit Nachdruck betrieben werden.

Gehlende Arbeitskräfte können bei unserem Arbeitsnachweis angemeldet werden, ebenso gewünschte militärischerseits zusammengehörige Droschfolommen. Jeder Besitzer einer Droschmaschine ist verpflichtet, uns dies nebst Betriebsmitteln zur Verfügung zu stellen. Droschläbne werden auf Antrag vom Landrat festgestellt.

Münsterberg, den 19. Juli 1920.

Schließung von Mühlen. Wegen Vergehen gegen die Mahlvoorschriften müssen die Mühlenbetriebe von Prabel und Lüge in Neuhämmendorf und von Schloßle in Oberlungendorf geschlossen werden, die vom Tage bis 15. August d. Jg.

Die Erzeugmühlen sind die von Schöck in Neualtmannsdorf und Garbsch, Günther und Riegle in Reichenberg bestimmt. Diese Mühlen sind auch Erzeugmühlen für die Zeit der Außerbetriebsetzung der Stadtmühle.
Münsterberg, den 20. Juli 1920.

Ausgabe von Speisefett. In der Woche vom 18. bis 24. d. Ms. gelangen auf den 3. Abschnitt der Gettskarte A 30 Gramm Butter und 100 Gramm Margarine und auf den 3. Abschnitt der Gettskarte B 80 Gramm Butter und 50 Gramm Margarine zur Ausgabe.

Der Verkaufspreis beträgt für 1 Pfund Butter 13,00 Mark und für 1 Pfund Margarine 9,50 Mark.
Münsterberg, den 20. Juli 1920.

Schweineschmalz und zwar pro Kopf 75 Gramm wird auf die 10. Fleischmarkenabschnitte der Woche vom 19.—25. d. Ms. neben der Fleischausgabe in den ländlichen und städtischen Fleischverkaufsstellen zum Preise von 2,25 Mark verabfolgt.
Münsterberg, den 18. Juli 1920.

Fleischhöchstpreise für Rindfleisch werden in Abänderung der Bekanntmachung vom 6. d. Ms. wie folgt festgesetzt: Rindfleisch mit Knochen 8,50 Mark, derbes mit Knochen 9,00 Mark je Pfund.

Überschreitungen dieser Höchstpreise unterliegen den gesetzlichen Strafen. Münsterberg, den 19. Juli 1920.
Der Kreisausschuß. Dr. Kirchner.

Verausgabung von Seife. Die Ausgabe der für Kriegsbeschädigte überwiesenen Seife erfolgt in der unterzeichneten Färsorgestelle in den Vormittagsstunden bis einschl. 28. Juli d. Jg. Der Preis für 1 Stück Seife stellt sich 3,10 Mark.
Münsterberg, den 17. Juli 1920.

Der Kreisausschuß für die Kriegsverleghensfürsorge.

[H. 9751.] **Richtpreise für Ziegelei-Erzeugnisse**, gültig vom 1. Juni 1920 bis auf weiteres für die Regierungsbzg. Breslau und Liegnitz, sowie den unbefestigten Teil von Oberschlesien.

1. Vor- und Hintermauerungssteine (Reichsformat) für 1000 Stück	320 Mark,	2. Wahl 450 Mark,
2. Hohl- und Löchersteine (Reichsformat) 350 Mark,		
3. Diberschwänze (über 6% Wasseraufnahmefähigkeit)	1. Wahl 510 Mark 2. Wahl 560 Mark	1. Wahl 610 Mark, 2. Wahl 660 Mark

Die Preise gelten für unverpackte Ware, aufgeladen ab Werk; Aufschlag für Verpackungsmaterial sind nur bei Dachsteinen zulässig, und zwar dürfen für die Verpackung von 10 Tonnen Dachsteinen höchstens 10 Mark zum Richtpreise zugeschlagen werden.

Die Richtpreise haben keine Gültigkeit für Lieferungen außerhalb Deutschlands.

Für Ziegeleien, die zugunsten des gemeinnützigen Kleinwohnungsbaues bevorzugt mit Kohle beliefert werden, gelten vorstehende Richtpreise nicht.

Bei der Veräußerung der Ziegelei-Erzeugnisse durch einen anderen als den Erzeuger darf ein Händlerzuschlag von höchstens 8% der Richtpreise berechnet werden.

Ich warne vor übermäßigigen Preisforderungen. Jeden Verstoß gegen die Preistreibereiverordnung vom 8. Mai 1918, (R.-G.-Bl. S. 395) werde ich strafrechtlich verfolgen lassen und das betreffende Werk von der weiteren Kohlenzutellung ausschließen.
Breslau, den 6. Juli 1920.

Der Regierungspräsident. J. A.: Scherer.

Steuererhebung: In dem bisherigen Verfahren über die Erhebung der Staatssteuern durch die städtischen Gahlfstellen, Gemeinden, selbständigen Gutsbezirken, Steuererheber pp. tritt auch nach Uebernahme der Steuerverwaltung auf das Reich bis auf Weiteres eins Aenderung nicht ein. Hierauf ziehen die bisherigen Steuerstellen auch die Reichssteuern ein.

Die Hilfsstellen oder Hilfsorgane werden als Hilfsklassen der Finanzklasse bezeichnet. Die nähere Bestimmung über die Erhebung und Ablieferung wird die Finanzklasse erlassen.
Münsterberg, den 21. Juli 1920.

Finanzamt.

Lohnabzug. Die Abrundung auf volle Mark nach unten wird auch dann vorgenommen, wenn die Lohnauszahlung wegen besonderer Verhältnisse, z. B. wegen früherem Ausscheiden des Arbeitnehmers, für eine längere Zeit als eine Woche erfolgt.
Münsterberg, den 21. Juli 1920.

Finanzamt.

Lohnabzug. Die Erwerblosenunterstützung ist nicht den Bestimmungen über Steuerabzug unterworfen.
Münsterberg, den 21. Juli 1920.

Finanzamt.

Deutscher Landarbeiter-Verein Münsterberg-Kreis i. Schles.

In allen Kreisen, wo für Maschinisten und Handwerker ein Jahresinkommen in dem Lohntarif nicht festgesetzt wurde, ist durch vorläufige Vereinbarung mit den Arbeitgebern bestimmt worden, daß Handwerker und Maschinisten 500 Ml. mehr als Ackerlutscher erhalten sollen. Eine Entschädigung für Handwerkzeug soll je nachdem solches von den Handwerkern geliefert wird, vereinbart werden. Wir haben in den meisten Kreisen 400 Ml. jährlich festgesetzt und wird auch hier empfohlen.

Schweizer erhalten ab 1. Juni cr. einen Zuschlag von 50% pro Stücklohn.

Milchviehhörter 15% Zuschlag zu dem Einkommen der Ackerlutscher.

Infolge der am 14. Juli in Kraft getretenen Roggenpreise von 70 Ml. pro Hdt. steigen die Löhne für männliche, nach § 5 Abschnitt 2 des Lohntarifes um 175 Ml. vierteljährlich, 13,50 Ml. wöchentlich; für weibliche nach § 7 a Abschn. 3 auf 25 Pg. ständig. Dementsprechend sind auch die Accordlöhne 30% höher zu bemessen.

Rechtlichen Anspruch auf diese Sätze haben nur organisierte Landarbeiter.

J. Gröger, Kreisleiter.

Zweds Vertilgung von Ratten und Ungeziefer

vor der Ernte komme ich auf einige Wochen nach Münsterberg und bitte diejenigen, die eine Vertilgung vornehmen lassen wollen, ihre Adresse an die Geschäftsstelle des „Münsterberger Kreisblattes“ zu richten.

M. Zengler, Kammerjäger.
Kontschwitz b. Großburg, Kr. Sprechen.

Younges, anständiges und freundliches Mädchen

in dauernd armen. Stellung für kleinen Haushalt mit 3 Pers. für Küche und Wohnung v. 1. 10. 1920 gesucht. Waschfrau wird gehalten. Gelegenheit zum Erlernen d. Kochens geboten. Schriftliche Bewerbung an

Frau Emilie Gentzel,
Breslau 2, Schweidnitzer-Stadtgraben 23.

Sinkkarnatikfee

offeriert zur Saat

G. Sonnenfeld, Breslau 13.

Bertreter heraus!

Zum provissionsweisen Verkauf resp. zur Mitnahme von Waschmitteln, Wagen-, Huf- u. Ledersätteln, sowie von Schuhcreme, Bohnerwachs u. anderen Artikeln suche ich bei Land- u. Gastwirten, Hoteliers, Fuhrhaltereien, Fabrik- und Industriebetrieben als auch bei Händlern gut eingeführte,

redegewandte Herren

als Provisionsreisende.
Zuschriften sind zu richten an

M. Herrmann
Chemische Industrie „Hansa“
Hamburg 36. Kaufmannshaus.

Wäschezeichentinte und Tintenfod.

find zu haben in

J. A. Croedel's Buchhandlung, Münsterberg, Burgstr. 6.

Papierservietten
und
Zischläufer
in schönen Mustern
sind vorrätig in

Pergament=
Papier =
zum Verbinden von
Fruchtsträusen
empfiehlt
in guter Qualität

J. A. Troedel's Buchhandlung,
Münsterberg, Burgstraße 6.

J. A. Troedel's Buchdruckerei
in
Münsterberg, Burgstraße 6,
empfiehlt sich Behörden, Vereinen u. Privaten
zur schnellen und sauberen Herstellung von
Drucksachen aller Art,
ein- und mehrfarbig, zu zeitgemäßen Preisen.